

## Beschlagnahme und Sicherstellung (§§ 94 ff StPO)

Auf Grund eines aktuellen Anlasses im vergangenen Jahr soll hier kurz auf die Durchsuchung von Dienst- und Privaträumen, sowie die Sicherstellung und Beschlagnahmung von Schriftstücken und Gegenständen durch die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingegangen werden. Es handelt sich hier nicht um eine Rechtsberatung sondern lediglich um eine Kommentierung der Strafprozessordnung.<sup>1</sup>

Der Achte Abschnitt der Strafprozessordnung (StPO) regelt die Durchsuchung und Beschlagnahme von Beweismitteln für die Untersuchung und die spätere Prozessführung (§ 94).

Bei dem Beschuldigten/der Beschuldigten können auf **richterlichen Beschluss** Beschlagnahmen durchgeführt werden: „*Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden*“ (§98 Abs. 1 Satz1). Es gilt immer der sogenannte **Richtervorbehalt**! Es ist jedoch für die Ermittlungsbehörden möglich den Durchsuchungsbeschluss im Nachhinein vorzulegen.

Zwischen **Sicherstellung** und **Beschlagnahmung** ist zu unterscheiden. Es können wesentlich mehr Schriftstücke/Gegenstände **zur Sichtung** sichergestellt werden, als dann später beschlagnahmt werden.

Es muss ein **Bestimmtheitszweck** gegeben sein auf eines oder mehrere **Beweisstücke** (§ 94 Abs.1). Es muss also nach *Bestimmtem* oder *Bestimmbarem* gesucht werden. Es darf nur das gesucht werden, was dem Durchsuchungsbeschluss folgend gefunden werden soll. Das heißt auch, **es muss zielgerichtet gesucht werden**. Das grenzt auch die durchsuchten Gegenstände und Orte ein, also wenn die Ermittlungsbehörden nach ausgewachsenen Krokodilen suchen können sie das nicht in der Zuckerdose tun.

Ist man selber nicht Beschuldigter und wird das Dienstzimmer oder persönliche Büro zu Hause durchsucht gilt § 97 Abs. 1 und 2 für Geistliche: „*Der Beschlagnahmung unterliegen nicht*

*1. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen die nach § 52 oder 53 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 3b das Zeugnis verweigern dürfen.*

*2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3b Genannten über die ihnen von Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.“*

Die Beschränkungen gelten allerdings nur wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind (§ 97 Abs.2).

---

<sup>1</sup> Diese Informationen wurden zusammen mit RA Lino Peters, Kanzlei am Fischmarkt, Hamburg erarbeitet.

Es ist nach § 98 Abs. 2 Satz 4 jederzeit möglich eine **gerichtliche Entscheidung über die Beschlagnahme** zu erwirken.

Es sollte darauf geachtet werden, dass während der Durchsuchung ein Rechtsanwalt zugegen ist oder zumindest ein neutraler Zeuge / eine neutrale Zeugin. Auf alle Fälle einen Rechtsanwalt umgehend benachrichtigen. Eine Kopie des Durchsuchungsbefehles verlangen und nach dem polizeilichen Aktenzeichen (AZ) fragen. Man sollte sich von dem Einsatzleiter den Namen geben lassen und nach Dienststelle und Dienstnummer fragen.

Außer den notwendigen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Wohnort) **keine Angaben machen**. Auf Fragen nicht antworten, bzw. nichts dazu sagen, z.B. „Wer hat den noch Zugang zu dem Büro?“ oder „Wer benutzt den das Büro noch mit?“ oder „Wie viele Schlüssel gibt es zu diesem Raum?“ oder „Wer arbeitet hier?“ etc.

**Nichts unterschreiben**, keine Einverständniserklärung, keine Belehrungsbögen, auch keine Liste der sichergestellten Gegenstände, es besteht keine Pflicht dazu.

Während oder unmittelbar nach der Durchsuchung einen Rechtsanwalt konsultieren und den Dienstgeber in der jeweiligen Kirchenverwaltung unterrichten und mit Hilfe des Rechtsanwaltes sofort die entsprechenden Rechtsmittel einlegen.

Auf gar **keinen** Fall **Widerstand leisten**, auch keinen passiven Widerstand! Freundlich und kooperativ sein.